



Datum, 03.02.2021 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/46/2021

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	09.02.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	11.02.2021	
Stadtverordnetenversammlung	25.02.2021	

## 12. Änderung der Wasserversorgungssatzung

### Sachdarstellung:

Mit Beschlussvorschlag XII / 249 / 2020 für die 11. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 15.10.2020 wurden die Bereiche des Datenschutzes und Verarbeitung der erfassten Daten erweitert und auf aktuellen und rechtssicheren Stand gebracht. Aufgrund neuer Richtlinien der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für den Einbau und Nutzung von Funkwasserzählern im Stadtgebiet Neu-Anspach, war eine Änderung im § 11 Absatz 2 der Wasserversorgungssatzung vorzunehmen. Dies sollte bereits in der vorherigen Beschlussvorlage erfolgen, konnte jedoch aufgrund eines Formfehlers in der Ausarbeitung der oben genannten Beschlussvorlage nicht umgesetzt werden, worauf hin der § 11 Absatz (2) unverändert blieb.

Aktueller § 11 Absatz 2 Wasserversorgungssatzung

*Die Stadt kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen.*

*Die Stadt liest die Funk-Wasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen ab:*

- 1. zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauches.  
Die Ablesung erfolgt in der KW 1 - 4 des Folgejahres.*
- 2. bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.*
- 3. unterjährig maximal viermal für Funktionstests.*

*§ 36 Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG) findet aufgrund der anderweiten Regelung in dieser Satzung keine Anwendung.*

*Die Sicherheit der von Funkmessgeräten gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:*

- 1. Die Daten werden mit einer gesonderten Verschlüsselung übertragen.*
- 2. Die Auslesung erfolgt ausschließlich von Mitarbeitern der Stadtwerke.*

Zu beschließende Änderung des § 11 Absatz 2 Wasserversorgungssatzung

Die Stadt kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen.

Die Stadt liest die Funk-Wasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen ab:

1. zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauches.  
Die Ablesung erfolgt in der KW 1 - 4 des Folgejahres.
2. bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.
3. unterjährig maximal viermal für Funktionstests.

Das bedeutet konkret:

Die Änderung des Paragraphen 11 Absatz 2 beinhaltet die Streichung der Nennung des § 36 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG), da dieser nicht mehr aktuell ist und die Verarbeitung der erhobenen Daten der Funkwasserzähler für die Stadt Neu-Anspach im § 10 Absatz 4 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Neu-Anspach mit Beschluss der 11. Änderung der WVS vom 29.10.2020 neu geregelt wurde.

## **Beschlussvorschlag:**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), wird folgende

### **12. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Neu-Anspach vom 13.07.2004 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 29.10.2020**

#### **Artikel I**

beschlossen:

§ 11 Absatz 2 Wasserversorgungssatzung

Die Stadt kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen.

Die Stadt liest die Funk-Wasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen ab:

1. zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauches.  
Die Ablesung erfolgt in der KW 1 - 4 des Folgejahres.
2. bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.
3. unterjährig maximal viermal für Funktionstests.

#### **Artikel II**

#### **§ 37 In-Kraft-Treten**

Diese Änderung tritt zurück zum 01.01.2021 in Kraft.

Thomas Pauli  
Bürgermeister